

PD Dr. phil habil. Stefan Luft



Institut für Politikwissenschaft
Universität Bremen / FB 8
Postfach 33 04 40
28334 Bremen

Telefon: +49-421/ 218-67040
Mobil: 0160/ 95 16 16 05

Homepage: www.stefanluft.de
E-Mail: sluft@uni-bremen.de

Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Streichung des Optionszwangs aus dem Staatsangehörigkeitsrecht vom 27.1.2010 (BT-Drs. 17/542); zum Antrag der Fraktion der SPD „Staatsangehörigkeitsrecht modernisieren“ vom 9.11.2011 (BT-Drs. 17/7654); zum Antrag der Fraktion DIE LINKE „Für gleiche Rechte – Einbürgerungen erleichtern“ vom 29.1.2013 (BT-Drs. 17/12185) im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 13.3.2013

Inhalt:

1. Zur politischen Debatte
 - 1.1. Zurechenbarkeit und Transparenz
 - 1.2. De-Ethnisierung der Staatsangehörigkeitspolitik
 - 1.3. Selbstausschluss von politischen Rechten
2. Die Pflicht zur Entscheidung und die Frage der Hinnahme von Mehrstaatigkeit
3. Einbürgerung und Integration – Barrierefreiheit?

1. Zur politischen Debatte

1.1. Zurechenbarkeit und Transparenz

Nach der Landtagswahl 1999 in Hessen – die die CDU durch ihre Kampagne gegen die doppelte Staatsangehörigkeit für sich entscheiden konnte¹ - war die FDP über ihre Regierungsbeteiligung in Rheinland-Pfalz in die Rolle eines Vetospielers gelangt. SPD und Bündnis 90/ Die Grünen mussten von ihren ursprünglichen Absichten einer generellen

¹ Hofrichter, Jürgen/ Westle, Bettina (2000): Wahlkampf wirkt – Eine Analyse der Hessischen Landtagswahl 1999. In: Mohler, Peter Ph.; Paul Lüttinger (Hrsg.): Festschrift für Max Kaase, Mannheim, S. S. 149-176.

Hinnahme von Mehrstaatigkeit² Abstand nehmen. Sie übernahmen das von ihnen ursprünglich kritisierte³ „Optionsmodell“ der FDP⁴ (BT-Drucksache 14/533).

Vor dem Hintergrund der politischen Entwicklung 1999 waren insbesondere Repräsentanten der SPD bemüht, zu beteuern, grundsätzlich halte man auch mit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts an der Vermeidung von Mehrstaatigkeit fest.⁵ So erklärte der damalige Bundesinnenminister Otto Schily (SPD) im Deutschen Bundestag: „Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Optionspflicht entspricht der Beibehaltung des Grundsatzes, dass Mehrstaatigkeit nach Möglichkeit vermieden werden soll.“⁶ Der damalige nordrhein-westfälische Innenminister Fritz Behrens (SPD) erklärte im Bundestag:

„Ich halte es zumindest für eine Fehleinschätzung – eher noch für eine Verdrehung von Tatsachen oder gar für reine Agitation –, wenn behauptet wird, das Gesetz führe zu einer nahezu schrankenlosen Hinnahme von Mehrstaatigkeit. Ich will noch einmal aus meiner Sicht deutlich unterstreichen, dass die neue Regelung nicht auf die Hinnahme von Mehrstaatigkeit abzielt. Sie nimmt Mehrstaatigkeit vielmehr nur hin, weil dem Einbürgerungsbewerber ansonsten unzumutbare Belastungen entstehen würden. Bei sachgerechter Betrachtung werden sich die Auswirkungen der vorgesehenen Erweiterung der Zahl der Ausnahmetatbestände ..., die eine Hinnahme von Mehrstaatigkeit rechtfertigen, in Grenzen halten.“⁷

Eigentliches Ziel blieb die generelle (zumindest weitestgehende) Hinnahme von Mehrstaatigkeit. Das Optionsmodell erwies sich hier als nicht hinderlich, weil man damit rechnete, dass ein schwacher Staat die Optionspflicht ohnehin nicht werde durchsetzen können. Man setzte darauf, die Optionspflicht zu einem späteren Zeitpunkt abschaffen zu können. So erklärte der damalige schleswig-holsteinische Innenminister Ekkehard Wienholtz (SPD) bei der Verabschiedung des Gesetzes im Bundesrat im April 1999, er hoffe und erwarte, dass der wahrscheinliche Verwaltungsaufwand dazu führen werde, früher oder später von der Pflicht zur Entscheidung abzugehen. „Das wird ein zukünftiger Gesetzgeber später genau zu betrachten haben, der, so hoffe ich, die Einsicht und die politischen Mehrheiten dafür hat, klüger zu sein, als wir es heute sein können.“⁸

² Hagedorn, Heike (2001): Wer darf Mitglied werden? Einbürgerungen in Deutschland und Frankreich im Vergleich, Opladen, S. 40.

³ „Der Vorschlag der FDP nach einer doppelten Staatsbürgerschaft für Kinder ist ein Scheinkompromiss. Mit diesem Modell wird keine bessere Integration möglich sein. Neue Probleme werden geschaffen. (...) Der deutsche Staat soll diesen Menschen dann die Staatsbürgerschaft wieder entziehen, das ist verfassungswidrig und unpraktikabel.“ Gleiche Rechte für Alle“. Beschluss des 1. ordentlichen Länderrates von Bündnis 90/Die Grünen vom 23. Januar 1999.

⁴ „FDP setzt ihr Staatsbürger-Modell durch“, Süddeutsche Zeitung vom 12. März 1999.

⁵ vgl. die Debatte im Deutschen Bundestag am 19. März 1999, Plenarprotokoll 14/28. S. 2281 ff.

⁶ Ebd., S. 2317

⁷ Deutscher Bundestag, Sitzung vom 07. Mai 1999, Plenarprotokoll 14/40, S. 3452

⁸ Bundesrat: Plenarprotokoll 737 vom 30.04.1999, S. 134.

Die seit etlichen Jahren vorliegenden Anträge und Vorstöße von SPD, Grünen und Linken, die Optionspflicht abzuschaffen⁹, nehmen die wesentlichen Kritikpunkte auf, die 1999 von CDU und CSU formuliert worden waren (Verwaltungsaufwand, Auswirkungen auf die Integration).¹⁰ Das ist insofern bemerkenswert, als sich seit 1999 keine substantiellen sachlichen Veränderungen hinsichtlich der Optionspflicht ergeben haben. Es drängt sich der Eindruck auf, dass die vor wenigen Jahren noch als unbeachtlich eingestuften Argumente jetzt genutzt werden, um das Ziel – die Abschaffung der Optionspflicht und damit eine weitgehende Hinnahme von Mehrstaatigkeit – zu erreichen. Ein solch taktisches Verhalten widerspricht allerdings dem Bemühen, Transparenz und Zurechenbarkeit von Politik zu stärken.

1.2. De-Ethnisierung der Staatsangehörigkeitspolitik

Die Forderung einer Abkehr vom Abstammungsprinzip, nach einer De-Ethnisierung der deutschen Staatsangehörigkeitspolitik, gilt offensichtlich nicht allgemein. So werden für die (vor allem von türkischer Seite) verbreitete Forderung nach Festhalten am Abstammungsprinzip Verständnis und Akzeptanz gefordert. Damit wird einer Ethnisierung der Staatsangehörigkeit das Wort geredet. Kulturelle, ethnische Identität gilt nur als sakrosankt, wenn es sich um die von Zuwanderern handelt. Dann bedroht selbst der Verzicht auf die Staatsangehörigkeit des Herkunftslandes die Identität.

Hinzu kommt: Die Annahme, Staatsangehörigkeit und „Identität“ stünden in einem monokausalen Zusammenhang¹¹, ist abwegig. „Identitäten“ können sich an zahlreichen Aspekten festmachen – Religion, Ethnizität, Geschlecht etc. Der Nationalität kann in Zeiten „bikultureller“ und „hybrider“ Identitäten kein Monopol zugesprochen werden. Zudem bleibt außer Acht, dass sich in Migrationsprozessen und in Zeiten raschen gesellschaftlichen

⁹ Neben den in dieser Anhörung zur Debatte stehenden Anträgen und dem Gesetzentwurf u.a. ein Gesetzesantrag des Landes Berlin (Bundesrats-Drucksache 647/08 vom 02.09.08); Antrag der Fraktion „Die Linke“, BT-Drucksache 16/9165 vom 08.05.2008; Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, BT-Drucksache 17/3411 vom 26.10.2010; Antrag der Fraktion Die Linke, BT-Drucksache 17/2351 vom 30.06.2010.

¹⁰ Vgl. den Antrag des Freistaates Bayern im Bundesrat vom 29.04.1999, Drs. 188/2/99; der Beitrag des damaligen Bremer Innensensors Ralf H. Borttscheller: „Großzügig, folgenreich“. In: FAZ vom 19.04.1999 sowie die Mitteilung des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 15.03.1999 „Entwurf Nr. 3 zum Staatsangehörigkeitsgesetz ist die dritte Mogelpackung“.

¹¹ U.a. in der Mehrthemenbefragung der „Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung“ wird behauptet, der Zwang zur Abgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit verhindere, dass sich Einbürgerung als Mittel der Integration auswirke, „denn die Einbürgerungswilligen müssen sich emotional und mental eindeutig positionieren, das Gesetz zwingt sie zu einer Entscheidung zwischen der türkischen und deutschen Identität.“ (Sauer, Martina: Partizipation und Engagement türkeistämmiger Migrantinnen und Migranten in Nordrhein-Westfalen. Ergebnisse der elften Mehrthemenbefragung 2010. Im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Essen 2011, S. 100.

Wandels Identitäten nahezu zwangsläufig verändern. In der BAMF-Einbürgerungsstudie 2011 geben denn auch mehr als zwei Drittel der Optionspflichtigen an, sich auch bei Abgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit dem Herkunftsstaat der Eltern verbunden zu fühlen.¹²

1.3. Selbstausschluss von politischen Rechten

Das Geburtsrecht sei „unverzichtbar, weil es dafür sorgt, dass nicht zu viele Menschen aus dem Kreis der Staatsangehörigen ausgeschlossen bleiben, die zur aktiven Teilnahme auch an allen Wahlen berechtigt sind“ (BT-Drucksache 17/542, S. 4.).

M.E. werden hier Ursache und Wirkung verwechselt. Seit Jahren verfügt die Mehrheit der hier dauerhaft lebenden ausländischen Staatsangehörigen (ab 16 Jahren) über die Mindestaufenthaltsdauer von acht Jahren, die eine Voraussetzung für eine Anspruchseinbürgerung darstellt (wenn es sich um einen rechtmäßigen Aufenthalt gehandelt hat). Ende 2010 waren es 73,9 Prozent (4,9 Millionen Personen).¹³ Wer sich bisher geweigert hat, von seinen gesetzlichen Einbürgerungsansprüchen Gebrauch zu machen, obwohl er seinen Lebensmittelpunkt in Deutschland hat, gibt deutlich zu erkennen, dass er sich stärker an den Herkunftsstaat (den eigenen oder den seiner Eltern) gebunden fühlt.

Zu den Gründen gehört in erster Linie, dass sich seit Jahrzehnten der Statusunterschied zwischen Staatsangehörigen und dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland lebenden Ausländern abschwächt. Aufgrund innerstaatlicher Rechtsentwicklungen und zahlreicher internationaler Abkommen hat sich die Rechtsstellung der Ausländer an die der eigenen Staatsangehörigen in weiten Teilen angeglichen. So ist wohlfahrtsstaatliche Inklusion nicht an formelle Staatsangehörigkeit gebunden, sondern an dauernden und rechtmäßigen Aufenthalt.¹⁴

Legt man für die Einbürgerungsentscheidung eine pragmatische Kosten-Nutzen-Abwägung zugrunde¹⁵, so sind die Anreize, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben, weil es einen Zugewinn an Rechten gibt, nicht besonders groß: Das gilt in erster Linie für EU-Bürger. Sie

¹² Weinmann, Martin/ Becher, Inna/ Babka von Gostomski, Christian (2012): Einbürgerungsverhalten von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland sowie Erkenntnisse zu Optionspflichtigen. Ergebnisse der BAMF-Einbürgerungsstudie 2011. Forschungsbericht 15. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. 344 ff.

¹³ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2012): Migrationsbericht 2010, hrsg. vom Bundesministerium des Innern. Berlin, S. 180 f.

¹⁴ So u.a. schon Christoph Gusy (1999): Integration durch Staatsangehörigkeit. In: Davy, Ulrike (Hrsg.): Politische Integration der ausländischen Wohnbevölkerung. Baden-Baden, 262-271: 264 ff.

¹⁵ Prümm, Kathrin (2004): Einbürgerung als Option. Die Bedeutung des Wechsels der Staatsangehörigkeit für Menschen türkischer Herkunft in Deutschland. Münster, S. 42.

verfügen über aktives und passives kommunales Wahlrecht, vollständige Berufsfreiheit und Niederlassungsfreiheit. Durch die Privilegierung von EU-Bürgern ist der Bewohner-Status außerordentlich gestärkt worden. Für Drittstaatsangehörige mit verfestigtem Aufenthaltsstatus bestehen keine nennenswerten rechtlichen Barrieren hinsichtlich des Arbeitsmarktzugangs.

Den Beamtenstatus können ebenfalls Drittstaatsangehörige nicht erhalten, sie können aber als Angestellte im öffentlichen Dienst beschäftigt sein. Andere instrumentelle Motive für den Erwerb der Staatsangehörigkeit können negative Freiheiten sein, wie der Schutz vor Ausweisung, also absolute Aufenthaltssicherheit. Wer von Ausweisung bedroht ist, ist allerdings ohnehin nicht einbürgerungsberechtigt. Was den Nachzug von Familienangehörigen angeht, so genießen Staatsangehörige gegenüber der einbürgerungsberechtigten Gruppe keine zusätzlichen Rechte.¹⁶

Je weniger ein Zugewinn an Rechten zu erwarten ist, desto seltener wollen sich Ausländer einbürgern lassen.¹⁷ Deshalb zieht eine Mehrheit offensichtlich den Status des Bewohners mit den damit verbundenen weitgehenden (insbesondere sozialen) Rechten einer Staatsangehörigkeit vor – und schließt sich damit selbst von demokratischen Wahlrechten aus.

2. Die Pflicht zur Entscheidung und die Frage der Hinnahme von Mehrstaatigkeit

„Die deutsche Staatsangehörigkeit garantiert ein unkündbares Recht auf Leben in einem der reichsten und sichersten Länder der Erde, den uneingeschränkten Zugang zu den Leistungen des Sozialstaats und die Statusrechte eines EU-Bürgers. Der deutsche Pass ermöglicht freies Reisen in die meisten Länder der Welt.“¹⁸

So bleibt die Frage, warum der Eindruck erweckt wird, als sei eine Entscheidung beim Erwerb der Staatsangehörigkeit unzumutbar. Sich zum Staat Bundesrepublik Deutschland zu bekennen und in der Konsequenz die alte Staatsangehörigkeit abzugeben, könne als „Akt der Abkehr von eigenen Traditionen missverstanden“ werden, es könne von den Betroffenen nicht verlangt werden, sich „gegen ihren familiären und kulturellen Hintergrund [zu] stellen (BT-Drucksache 11/7654, S. 2 f.). Dem kann entgegengehalten werden, dass in dieser Haltung eine Geringschätzung der deutschen Staatsangehörigkeit zum Ausdruck kommt.

„Was sind das für Verfassungspatrioten, die ihre mit der Verfassung verbundene Staatsbürgerschaft so gering schätzen, dass die Option für diese Staatsbürgerschaft ihnen regelmäßig unzumutbar vorkommt? Gerade wer die

¹⁶ Niesten-Dietrich, Julia (2012): Integration und Staatsangehörigkeit. In: ZAR 2012, H.1., S. 85-93: 87.

¹⁷ Söhn, Janina (2008): Die Entscheidung zur Einbürgerung. Die Bedeutung von Staatsbürgerschaft für AusländerInnen in der Bundesrepublik Deutschland – Analysen zu den 1990er-Jahren, Saarbrücken, S. 87.

¹⁸ Thränhardt, Dietrich (2008): Einbürgerung. Rahmenbedingungen, Motive und Perspektiven des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit. Gutachten für die Friedrich-Ebert-Stiftung. Bonn, S. 5.

Zugehörigkeit zu einer Nation nicht als Naturgegebenheit, sondern als Willens- und Freiheitsakt versteht, muss bereit sein, dafür ein Opfer zu fordern oder zu bringen.”¹⁹

Die BAMF-Einbürgerungsstudie 2011 zeigt, dass 88 Prozent der Befragten bereit waren, in diesem Sinne eine Entscheidung zu treffen (304 f.).²⁰ Hier muss allerdings berücksichtigt werden, dass es sich um Kinder handelt, die gemäß der Übergangsregelung nach §40b StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erhielten. Ihre Eltern hatten einen Antrag müssen, damit sie unter diese Regelung fielen – und somit bereits eine bewusste Entscheidung getroffen.²¹ Es bleibt abzuwarten, wie sich jene Heranwachsenden verhalten werden, die nach dem 1. Januar 2000 geboren wurden.²²

Die Frage, ob Mehrstaatigkeit generell hingenommen werden soll, ist eine *genuin politische Frage*. Eine Entscheidung kann legitimerweise verlangt werden – als Ausdruck der Hinwendung zum einbürgernden Staatswesen und der Identifikation mit ihm.

Hinzu kommt die Frage, ob die Ausländereigenschaft einen sachlich rechtfertigenden Grund für die Privilegierung durch den Erwerb mehrfacher Staatsangehörigkeit darstellt oder ob nicht eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes gegeben ist. Eine Person mit mehreren Staatsangehörigkeiten kann nicht nur zeitweilig den Wohnsitz verlegen, sondern kann sich darüber hinaus die günstigere Rechtsordnung aussuchen, konkurrierende Gerichtsstände nutzen (forum hopping), Klagen in beiden Heimatstaaten erheben, womit die Chancengleichheit der Parteien im internationalen Privatrecht verletzt wäre (Münch 2007: 172 ff.).²³

Von den Befürwortern der Hinnahme von Mehrstaatigkeit wird eingewandt, der Zwang zur Abgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit sei die entscheidende Barriere und verhindere damit das Schließen der Kluft zwischen Staatsvolk und Bevölkerung. Das wird allerdings nicht von allen empirischen Untersuchungen bestätigt. Die „Repräsentativuntersuchung ‚Ausgewählte Migrantengruppen in Deutschland‘ (RAM)“ kommt zum Ergebnis, dass Einbürgerungsabsichten auch dann nur relativ gering zunehmen, wenn die Möglichkeit doppelter Staatsangehörigkeit generell gegeben wäre:

¹⁹ Ross, Jan: „Doppelbürger - halbe Bürger“. In: Die Zeit vom 7. Januar 1999.

²⁰ Weinmann et al. (2012) (Anm. 12), S. 304 ff.

²¹ Ebd., S. 55.

²² Lämmermann, Falk (2011): Ein Jahrzehnt ius soli – Bilanz und Ausblick, in: ZAR 2011, H.1, S. 1-8: 2.

²³ Münch, Ingo von (2007): Die deutsche Staatsangehörigkeit. Vergangenheit – Gegenwart – Zukunft. Berlin, S. 172 ff.

Abbildung 3: Einbürgerungsabsicht bei den größten Gruppen ausländischer Staatsbürger

Abbildung 5-6: Absicht, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben (in Prozent)



Quelle: RAM 2006/2007, gewichtet. Ungewichtete Anzahl: 4.443.

Anmerkung: Prozentwerte addieren sich nicht zu 100%, da „Keine Angabe“ nicht wiedergegeben wird.

Quelle: Babka von Gostomski, Christian (2010): Fortschritte der Integration. Zur Situation der fünf größten in Deutschland lebenden Ausländergruppen, hrsg. vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg, S. 172.

Auf der anderen Seite kann kein Zweifel daran bestehen, dass zahlreiche Untersuchungen belegen, dass die Forderung der Abgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit der am häufigsten genannte Hinderungsgrund für eine Einbürgerung in Deutschland darstellt.²⁴ Mehrstaatigkeit gehört sicher nicht zu den zentralen Integrationshemmnissen für Zuwanderer und deren Nachkommen in Deutschland. Bestritten werden kann ebenfalls nicht, dass der Erwerb der Staatsangehörigkeit zwar als Ausdruck identikativer Integration gewertet werden kann, gleichermaßen aber selbst auch Identifikation verstärken kann. Der Pass „beinhaltet, als Staatsbürger ernst genommen zu werden, im Umgang mit Behörden anerkannt zu werden. Der psychologische, symbolische Gehalt der deutschen

²⁴ Weinmann et al. (2012) (Anm. 12), S. 40 f.

Staatsangehörigkeit für die Zugehörigkeit in Deutschland sollte daher auch nicht unterschätzt werden.“²⁵

3. Einbürgerung und Integration – Barrierefreiheit?

Eingebürgerte weisen höhere Bildungsabschlüsse und Erwerbsquoten auf als Ausländer, sie haben häufiger Abitur, gehen seltener von der Schule ohne Abschluss ab, sind seltener arbeitslos, haben höhere Einkommen, bessere Sprachkenntnisse und häufigere Kontakte zu Einheimischen.²⁶ Vieles spricht daher dafür, die Einbürgerung als Meilenstein eines erfolgreichen (nicht unbedingt: abgeschlossenen) Integrationsprozesses zu verstehen.

Wer sich in Deutschland einbürgern lässt, weist überdurchschnittliche Integrationsindikatoren auf – ein Umkehrschluss (von der Einbürgerung auf die Integrationserfolge) ist nicht zulässig. „Der Erwerb der Staatsangehörigkeit an sich ist für die gesellschaftliche Integration ... unerheblich bzw. ‚integrationsneutral‘.“²⁷

Die Erfahrungen in Frankreich oder in Großbritannien zeigen, dass auch eine Politik der massenhaften Einbürgerung keineswegs erhebliche Integrationsprobleme verhindert: eine Politik der staatsrechtlichen „Inklusion“ kann durchaus mit sozial-ökonomischer „Exklusion“ einhergehen. Das französische Modell ist Ende der 1990er Jahre unter der Überschrift „Staatsangehörigkeit statt Integration“ charakterisiert worden.²⁸ Die rechtliche Inklusion garantiert keine gute Platzierung in den Funktionssystemen, dazu bedarf es anderer Leistungen von Seiten der Migranten.

Generell gilt: Über das Gelingen von Integration entscheiden nicht der Pass, sondern Integrationsbereitschaft und Bildungsstand sowie soziale und wirtschaftliche Verhältnisse, erodierende „ethnische Grenzziehungen“, interethnische Kontakte und Einbindung in Netzwerke, die eine Eingliederung ermöglichen. „Die Verleihung der Staatsangehörigkeit kann Integration nicht ersetzen, sondern höchstens ergänzen.“²⁹ Eine Politik, die auf Einbürgerungen setzt ohne die soziale Integration zur Voraussetzung zu machen, trägt, so die niederländischen Erfahrungen, zu einer Abwertung der Staatsangehörigkeit bei.³⁰

²⁵ Hailbronner, Kay (2010): Integration und Staatsangehörigkeit. In: Stiftung Gesellschaft für Rechtspolitik/ Institut für Rechtspolitik an der Universität Trier (Hrsg.): Bitburger Gespräche. Jahrbuch 2010/1. München, S. 43-64: 63.

²⁶ Weinmann et al. (2012) (Anm. 12), S. 113 ff.

²⁷ Niesten-Dietrich (2012) (Anm. 16) S. 87.

²⁸ Gusy (1999) (Anm. 14), S. 267.

²⁹ Ebd., S. 268.

³⁰ Böcker, Anita/ Thränhardt, Dietrich (2003): Einbürgerung und Mehrstaatigkeit in Deutschland und den Niederlanden, in: Thränhardt, Dietrich/ Hunger, Uwe (Hrsg.): Migration im Spannungsfeld von Globalisierung und Nationalstaat (Leviathan Sonderheft 22/2003), Wiesbaden, S. 117-134: 134.

Nur eine „sozial geglückte Einbürgerung“³¹ kann staatlicherseits ein erstrebenswertes Ziel sein.

Auch der demokratische Staat des 21. Jahrhunderts sollte nicht auf Identifikation mit seinen normativen Grundlagen verzichten – wenn es keine „Demokratie ohne Demokraten“ geben soll. Deshalb müssen Einbürgerungskandidaten nicht nur Sprachkenntnisse nachweisen. Einbürgerungsvoraussetzungen, wie sie denen in etlichen europäischen Staaten entsprechen (BT-Drucksache 16/ 13558, S. 57ff.), sind kein illegitimer Ausschluss von politischer Partizipation. Es liegt ein öffentliches Interesse vor, von Einbürgerungswilligen konkrete Integrationsleistungen zu verlangen. Lediglich ein möglichst „barrierefreier“ Einbezug als Staatsangehöriger (wie er u.a. in der BT-Drucksache 17/12185, S. 2, gefordert wird) führt nicht zu den gewünschten Integrationserfolgen. Im Gegenteil: Die Erfahrungen vieler europäischer Nachbarländer (insbesondere jene mit ausdrücklich multikulturalistischer Politik) zeigen, dass „gut gemeinte“ Politikansätze nicht-intendierte Folgen zeitigen. So waren die Niederlande in den 1990er Jahren zum „Einbürgerungsparadies“³² gemacht worden. Mit der weitgehenden Hinnahme von Mehrstaatigkeit war dort „ein entscheidender Durchbruch bei der Einbürgerung“ erzielt worden.³³ Gleichzeitig hatten die Niederlande allerdings eine sehr viel schlechtere Integrationsbilanz ihrer Zuwanderer vorzuweisen als u.a. die Bundesrepublik Deutschland. Multikulturelle Politikansätze, die Migranten einen leichten Zugang zu gleichen Rechten gewähren und keine starken Anreize setzen, die Sprache des Aufnahmelandes zu erlernen und interethnische Kontakte zu pflegen, in der Kombination mit großzügigen wohlfahrtsstaatlichen Leistungen, führen – so zeigen Untersuchungen - zu einer geringen Erwerbsbeteiligung und starker Segregation.³⁴ Die deutsche Einbürgerungspolitik ist – auch im europäischen Vergleich – eine erfolgreiche Politik.

³¹ Manfrass, Klaus (1991): Türken in der Bundesrepublik – Nordafrikaner in Frankreich: Ausländerproblematik im deutsch-französischen Vergleich (Pariser Historische Studien, hrsg. vom Deutschen Historischen Institut Paris, Bd. 32). Bonn, Berlin, S. 88.

³² Thränhardt (2008) (Anm. 18) S. 30.

³³ Ebd.

³⁴ Koopmans, Ruud (2010): Der Zielkonflikt von Gleichheit und Diversität. Integration von Immigranten, Multikulturalismus und der Wohlfahrtsstaat im internationalen Vergleich. In: Luft, Stefan/ Schimany, Peter (Hrsg.): Integration von Zuwanderern. Erfahrungen, Konzepte, Perspektiven. Bielefeld, S. 55-93.